

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Glazialen Sedimenten der Illmensee-Formation und der Tettnang-Subformation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage zu Rutschungen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Der aufgeführte Hinweis wird wie folgt in den Bebauungsplan aufgenommen: Baugrunduntersuchung, Beweissicherungsverfahren Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Beweissicherungsverfahren durchzuführen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2.</p>	<p>Landratsamt, Stellungnahme vom 13.02.2020: A. Gewerbeaufsicht, Vermessung und Flurbereinigung, Landwirtschaft, Altlasten, Abwasser, Grundwasser, Naturschutz Keine Anregungen B. Forst Die Bestockung innerhalb des Plangebietes und angrenzend an das Plangebiet stellt keinen Wald i. S. forstgesetzlicher Regelungen dar. Sofern Ausgleichsmaßnahmen nicht im Wald festgesetzt werden, sind Belange, die die untere Forstbehörde zu vertreten hat, nicht betroffen. C. Brandschutz Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung (LBO).</p> <p>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>D. Oberflächengewässer</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u> Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässerläufe.</p> <p>2. Hinweise</p> <p><u>Starkregenrisikovorsorge</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“. http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Im Bebauungsplanentwurf mit dem Datum 18.11.2019/04.12.2019 ist ein Hinweis bezüglich der Vorsorge bei Hangwasser in Verbindung mit Starkregenereignissen aufgeführt. Der Hinweis lautet wie folgt: "Aufgrund der Hanglage kann es bei Starkregenereignissen zu wild abfließendem Hangwasser kommen. Private Grundstückseigentümer sollten sich über einen privaten Objektschutz gegen dieses schützen."</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BadenWürttemberg. http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen/ E. Bodenschutz Bei den Hinweisen sollte der Hinweis zur Hanginstabilität, der bereits vom Regierungspräsidium Freiburg in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurde, dringend mit aufgenommen werden: Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage zu Rutschungen. Es wird empfohlen noch folgenden Hinweis aufzunehmen: Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“. http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-VV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beimBauen.pdf. Die DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten.</p>	<p>Wird berücksichtigt: Der aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen</p>
3.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 11.02.2020: wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.07. 2917 (Hr. Köberle): Der o. g. Planung stehen gemäß den Festsetzungen im rechtskräftigen Regionalplan (1996) keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>In der Raumnutzungskarte der Fortschreibung des Regionalplans (Anhörungsentwurf 2019) ist beabsichtigt im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs der o. g. Planung einen Regionalen Grünzug festzulegen. Da im vorliegenden Bebauungsplanentwurf auf dem betroffenen Bereich jedoch eine Grünfläche geplant ist und der gesamte Bebauungsplan aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, stimmt der Regionalverband Bodensee - Oberschwaben der zur o. g. Planung ohne Vorbehalte zu.</p>	
4.	<p>BUND, Stellungnahme vom 04.02.2020: Mit E-Mail vom 7. Jan. 2020 haben Sie den BUND Ravensburg um eine Stellungnahme zum o.g. Vorhaben gebeten. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr. Zum Aufstellungsbeschluss haben wir am 27. Juli 2017 umfangreich Stellung bezogen. Einiges fand Berücksichtigung, dafür danken wir Ihnen. Zwei ihrer Abwägungsvorschläge bereiten uns Probleme:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>1) Wir haben eine Wiederherstellung der Bepflanzung im nördlichen, sehr ausgeräumten Grundstück gefordert (in der Abbildung am linken Rand). Sie bezeichnen dies als „einen zu großen Eingriff in das persönliche Eigentum des Grundstücksbesitzers“. Eigentum verpflichtet, und nach ihrer Abwägung hat derjenige gegenüber anderen den Vorteil, der schnell vollendete Tatsachen geschaffen hat. Das entfaltet dann Vorbildcharakter für andere Grundbesitzer und ist ein falsches Signal.</p>  <p>2) Bei der Abschätzung der klimatischen Wirkungen rechnen Sie „mit irrelevanten Auswirkungen auf das Lokalklima“. Viele „unrelevante“ Wirkungen zusammengenommen ergeben aber eine relevante Wirkung auf das ohnehin sehr prekäre Stadtklima in Ravensburg und sollten deswegen tunlichst vermieden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Bebauungsplanentwurf setzt für die angesprochenen Grundstücksteile eine private Grünfläche fest. Diese ist von Bebauung freizuhalten. Ein Zwang zur Renaturierung der privaten Grünflächen wurde nicht festgesetzt, da dies einen zu großen Eingriff in das Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers darstellen würde. Ebenso wirkt die Grünstruktur um St. Christina aus Ihrer Mengenwirkung heraus, sodass von der einzelnen Grundstücksfreifläche heraus, keine städtebauliche Wirkung erzielt wird.</p> <p>Kenntnisnahme Der Bebauungsplan agiert im Bestand und sichert diesen. Aus diesem Grund heraus wurden für das Stadtklima relevanten Festsetzungen wie Gebäudehöhe so getroffen, dass diese im Bestand maßvolle Erweiterung zulassen und zugleich der Bestand gesichert wird. Somit weichen die getroffenen Festsetzungen nur unwesentlich von dem ab, was bisher sowieso baurechtlich möglich wäre. Damit sind die Auswirkungen in diesem Planungsbereich auf das städtische Klima irrelevant. Des Weiteren sind die</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Kaltluftströme in Richtung der belastenden Bereiche nicht oder kaum betroffen. Daher können auch mehrere unrelevante Wirkungen nicht zu relevanten Auswirkungen zusammenwachsen.
5.	<p>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 28.01.2020: Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen. Das Gebiet wird von der TWS (Technische Werke Schussental) mit elektrischer Energie versorgt. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme
6.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 03.02.2020: wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Banneggstraße 33-61“ in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
7.	<p>BIL-Auskunft, Stellungnahme vom 19.02.2020: <u>Amprion GmbH</u> Nicht betroffen</p> <p><u>PLEdoc GmbH</u> Nicht betroffen Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <p>Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH (Zaya Group), Frankfurt</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>TeleData GmbH</u> Betroffen Planauskunft erhalten Sie für diese Anfragefläche von der TWS Netz GmbH, RV</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8.	<p>terraneTS bw GmbH, Stellungnahme vom 08.01.2020: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
9.	<p>Unitymedia BW GmbH, Stellungnahme vom 28.01.2020: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
10.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Stellungnahme vom 13.02.2020: Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zu Planverfahren, Bebauungsplan "Banneggstraße 33-61 " in Ravensburg Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Das Baugebiet ist für uns erschlossen, weitere Maßnahmen sind nicht geplant. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903 Web: https://www .telekom.de/hilfe/bauherren</p>	Kenntnisnahme